



Bekanntmachung der Widmung von Straßen – gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW

Seite 51

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Rietberg vom 18.04.2023 über die Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung durch die Stadt Rietberg

Seite 56

---

### **Bekanntmachung**

#### **der Widmung von Straßen – gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW.1995, S. 1028), in der zurzeit gültigen Fassung, wird Folgendes beschlossen:

- Der Stichweg des „Ginsterweges“ zu den Häusern 24, 26, 28, 28 A wird, wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan 1, dem öffentlichen Verkehr als kommunale Straße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.
- Der Stichweg des „Ginsterweges“ zu den Häusern 18, 20, 22 wird, wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan 1, dem öffentlichen Verkehr als kommunale Straße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.
- Die „Daimlerstraße“ wird, wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan 2, dem öffentlichen Verkehr als kommunale Straße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.
- Der „Kranichweg“ wird, wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan 3, dem öffentlichen Verkehr als kommunale Straße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.
- Der „Zeisigweg“ wird, wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan 4, dem öffentlichen Verkehr als kommunale Straße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.





Abb. 2: Bereich der Widmung „Daimlerstraße“

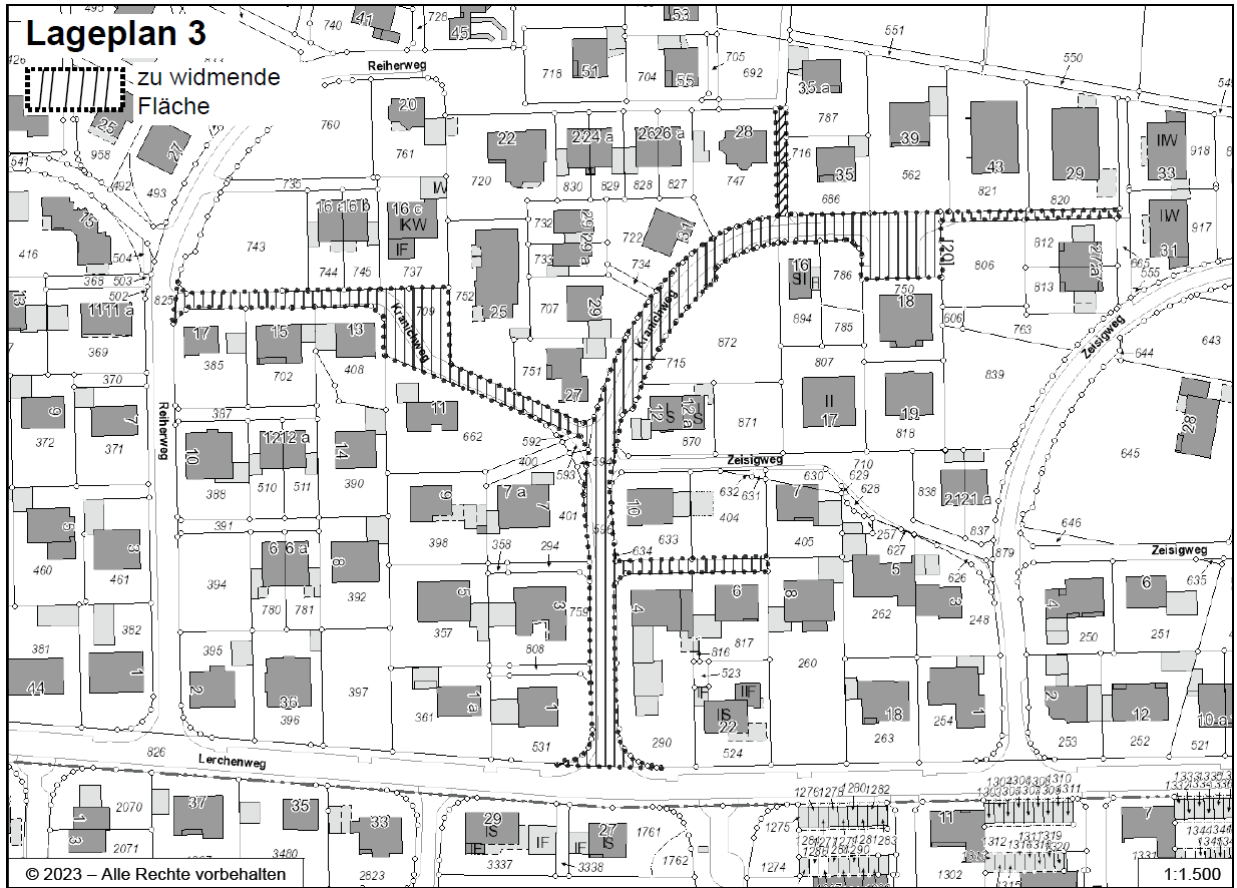


Abb. 3: Bereich der Widmung „Kranichweg“

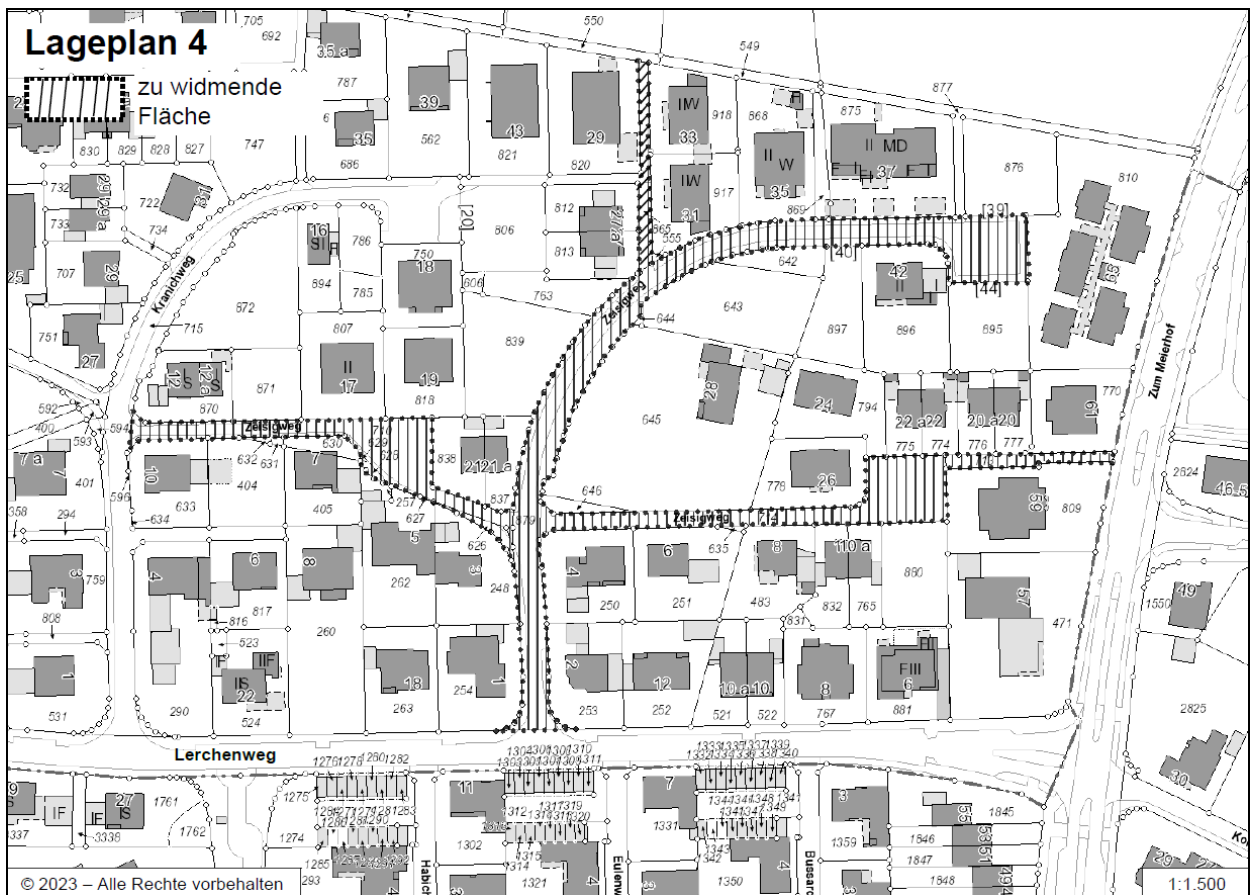


Abb. 4: Bereich der Widmung „Zeisigweg“

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

**Hinweis:**

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Verl, 31. Mai 2023

Michael Esken  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Rietberg vom 18.04.2023 über die Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung durch die Stadt Rietberg**

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.*

Die Stadt Rietberg übernimmt im Rahmen der Vereinbarung für die Stadt Verl die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Von Seiten der Stadt Verl wird hierbei nachhaltig das Ziel verfolgt, dass von der Örtlichen Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit den gesetzlichen Pflichtaufgaben Missstände und Fehlentwicklungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erkannt werden, um so insgesamt eine Effizienzsteigerung der Verwaltung zu erreichen.

Gleichzeitig sollen die Kosten der gesetzlichen Pflichtprüfung gem. § 101 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen minimiert werden.

Demzufolge wird gem. §§ 1, 23 Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Aufgaben**

(1) Die Stadt Rietberg verpflichtet sich, durch die von ihr gem. § 101 GO eingerichtete Örtliche Rechnungsprüfung folgende Aufgaben für die Stadt Verl durchzuführen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt einschließlich der Buchführung – einzubeziehen sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,

4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung von Vergaben der Stadt und der Eigenbetriebe oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems,
9. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung im Rahmen der unter 1 – 8 genannten Pflichtaufgaben und im Einzelfall aufgrund eines Ratsbeschlusses der Stadt Verl mit Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg bzw. eines Auftrages durch den Bürgermeister der Stadt Verl gem. § 104 Abs. 4 GO mit Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt Rietberg.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach § 101 GO bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Örtliche Rechnungsprüfung**

(1) Die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg besteht zurzeit aus der Leitung sowie 1,5 Stellen für die technische und 1,5 Stellen für die Verwaltungsprüfung.

(2) Bei Neueinstellungen nach Ausscheiden von Mitarbeitern der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg ist das Einvernehmen der Städte Delbrück und Verl erforderlich. Bei Beförderungen und Höhergruppierungen von Mitarbeitern der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Städte Delbrück und Verl anzuhören.

(3) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist den Räten der beteiligten Städte unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihnen unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Stadt durchgeführt werden.

(4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen.

**§ 3****Durchführung der Aufgaben**

- (1) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung stellt für jedes Haushaltsjahr einen Prüfplan auf.
- (2) Der Prüfplan hat die Größe und die Besonderheiten der Stadt Verl angemessen zu berücksichtigen und ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem Rat der Stadt Verl vorzulegen.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsgeschäfte und für den Inhalt der Prüfungsberichte.
- (4) Die Berichte über die Prüfungen sind dem Rat der Stadt Verl entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.

**§ 4****Kostenausgleich**

- (1) Die Stadt Verl erstattet der Stadt Rietberg die anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten der Örtlichen Rechnungsprüfung im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Städte. Die Bürokosten und die Kosten der Schreibarbeiten werden gegeneinander aufgehoben, erzielte Erträge werden angerechnet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Verl der Stadt Rietberg einen Gemeinkostenanteil in Höhe von 10% des für die Stadt Verl ermittelten Kostenanteils. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der EDV-Hard- und –Software (z.B. Laptops) werden durch die Stadt Verl der Stadt Rietberg erstattet. Weiterhin erfolgt eine anteilige Verrechnung der Reisekosten und des Aufwandes für Fortbildungen der Prüfer auf der Grundlage des Einwohnerschlüssels.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die maßgebende Einwohnerzahl der beteiligten Städte zum 30.06. des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind.
- (3) Die Stadt Rietberg kann zum ersten eines Vierteljahres angemessene Vorausleistungen verlangen.
- (4) Sofern für die Leistungserbringung eine Umsatzsteuerpflicht besteht, sind diese Aufwendungen im Rahmen des Kostenausgleichs von der Stadt Verl zu erstatten.



**§ 5**

**Vertragsdauer und Übergangsregelungen**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Für beide Vertragspartner besteht ein sechsmonatiges Kündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres. Sofern die Vereinbarung nicht sechs Monate vor Ablauf des Vertragszeitraumes gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.

(2) Die Stadt Verl verpflichtet sich, nach Ablauf bzw. Kündigung der Vereinbarung die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung von der Stadt Rietberg zusätzlich eingestellten Prüfer (0,5 Stelle Verwaltungsprüfung, 0,5 Stelle technische Prüfung) zu übernehmen, falls diese bei der Stadt Rietberg nicht weiter beschäftigt werden können.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 27.11.2009 außer Kraft.

Verl, den 18.04.2023

Für die Stadt Verl:

gez. Esken

(Michael Esken)  
Bürgermeister

gez. Herbst

(Thorsten Herbst)  
1. Beigeordneter

Für die Stadt Rietberg:

gez. Sunder

(Andreas Sunder)  
Bürgermeister

gez. Göke

(Andreas Göke)  
Beigeordneter

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.04.2023 zwischen der Stadt Verl und der Stadt Rietberg über die

**Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Verl durch die Stadt Rietberg**

habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 23.05.2023

Der Landrat des Kreises Gütersloh  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Siegel  
gez. Koch

(Koch)  
Kreisdirektorin

**Einwohnermeldestatistik  
der Stadt Verl**

für den Monat Mai 2023

<b><u>Geburten und Sterbefälle</u></b>			
	<b>Geburten</b>	<b>Sterbefälle</b>	
<b>Inländer</b>	13	21	
<b>Ausländer</b>	3	0	
<b>Insgesamt</b>	16	21	
<b><u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u></b>			
<b>Einbürgerungen</b>		<b>Veränderung</b>	
2		Inländer: + 2	Ausländer: - 2
<b><u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u></b>			
	<b>Einwohnerzahl am 30.04.2023</b>	<b>Veränderung</b>	<b>Einwohnerzahl am 31.05.2023</b>
<b>Inländer weiblich</b>	11.406	+ 1	11.407
<b>Inländer männlich</b>	11.555	+ 12	11.567
<b>Ausländer weiblich</b>	1.468	+ 19	1.487
<b>Ausländer männlich</b>	1.810	+ 20	1.830
<b>Insgesamt</b>	26.239	+ 52	26.291

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 10/2023

Statistik des Standesamtes Verl für Mai 2023

---

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 14

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	13
Mit Wohnsitz in Verl	13
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	1
80 bis 90 Jahre alt	5
Über 90 Jahre alt	6